

Statuten

der

Naturforschenden Gesellschaft

in Zürich.

— □ —

Zweck und Tätigkeit der Gesellschaft.

§ 1.

Die Naturforschende Gesellschaft in Zürich ist im Sinne des Art. 60 und ff. des Z. G. B. ein Verein zur Förderung der Naturwissenschaften und zur Verbreitung der Naturerkenntnis. Diese Zwecke sucht sie insbesondere zu erreichen:

1. Durch Vorträge und Mitteilungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften und durch Exkursionen;
2. durch Herausgabe periodischer Publikationen naturwissenschaftlichen Inhaltes;
3. durch Unterstützung naturwissenschaftlicher Forschungen.

Als Mitglieder der Gesellschaft können Freunde der Naturwissenschaften aufgenommen werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes beitragen wollen.

Organisation der Gesellschaft.

§ 2.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Hauptversammlung (vergl. § 3),
- b) der Vorstand (vergl. § 5),
- c) die Rechnungsrevisoren (vergl. § 10).

Die Hauptversammlung der Gesellschaft.

§ 3.

Die Hauptversammlung findet alljährlich im Anfang des Sommersemesters, spätestens im Mai statt. In derselben legt der Quästor die Rechnung und das Budget vor, die Rechnungsrevisoren teilen das Resultat ihrer Prüfung mit und stellen bezüglichen Antrag. Der Sekretär berichtet über die wissenschaftliche Tätigkeit und den Be-

stand der Gesellschaft, der Redaktor über seine Tätigkeit. In derselben Sitzung werden die nötigen Wahlen und allfällige Statutenänderungen vorgenommen.

Nötigenfalls kann eine ausserordentliche Hauptversammlung durch den Vorstand einberufen werden.

Sitzungen der Gesellschaft.

§ 4.

Die Gesellschaft versammelt sich in der Regel im Winter alle 14 Tage, im Sommer ein- bis dreimal. In diesen Sitzungen werden über Gegenstände aus dem Gesamtgebiete der Naturwissenschaften Vorträge gehalten oder kleinere Mitteilungen gemacht, allfällig unter Erläuterung durch Vorweisungen oder Experimente.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung ist zu genehmigen.

Für den Sommer sind ein bis zwei Exkursionen oder Besichtigungen vorzusehen.

Der Vorstand.

§ 5.

Der Vorstand besteht aus Präsidenten, Vizepräsidenten, Quästor, Sekretär, Redaktor, dem Vertreter in der Kommission der Zentralbibliothek, dem Abgeordneten in den Senat der S. N. G. und zwei bis drei Beisitzern. Er versammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch zweier Mitglieder.

Zur Vertretung der Gesellschaft, sowie zur verbindlichen Unterschrift sind der Präsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem anderen Vorstandsmitgliede ermächtigt.

Die einzelnen Funktionäre handeln im übrigen nach den Weisungen des Vorstandes; sie können die laufenden Korrespondenzen ihres Amtes selber unterzeichnen.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Bedürfnis einen Abwart oder andere Hilfskräfte anzustellen.

§ 6.

Der Präsident leitet sowohl die Versammlungen der Gesellschaft als auch diejenigen des Vorstandes und veranstaltet die Exkursionen. Er hat dafür zu sorgen, dass in den Sitzungen Vorträge gehalten oder Vorweisungen gemacht werden.

Der Quästor besorgt die Finanzen der Gesellschaft. Die Jahresrechnung ist auf Ende Dezember abzuschliessen und mit dem Budget spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Jahresrechnung geht alsdann an die Rechnungsrevisoren.

Der Quästor hat ein Inventar über das gesamte Gesellschaftsvermögen zu führen.

Der Sekretär führt in den Versammlungen der Gesellschaft und des Vorstandes das Protokoll; er hält ein genaues Verzeichnis der Mitglieder und ein Merkbuch über Rechte und Pflichten der Gesellschaft, Protokollbeschlüsse usw. und besorgt die Korrespondenz; er erstattet in der Hauptversammlung Bericht über Bestand und Tätigkeit der Gesellschaft.

Der Redaktor besorgt die Herausgabe der von der Gesellschaft beschlossenen Veröffentlichungen, insbesondere der „Vierteljahrschrift“ und des „Neujahrsblattes“, und berichtet darüber in der Hauptversammlung.

Der Vertreter in der Kommission der Zentralbibliothek vertritt die Interessen der Gesellschaft in der Zentralbibliothek gemäss § 12 der Statuten der Stiftung, im Sinne des Schenkungsvertrages vom 31. Mai 1915 und im Hinblick auf die Anschaffungen der Bibliothek auf naturwissenschaftlichem Gebiete.

Der Abgeordnete in den Senat der S. N. G. oder sein Stellvertreter (siehe § 15 der Statuten der N. G. Z.) vertritt die Zweiggemeinschaft im Senat der S. N. G. im Sinne der §§ 12–15 ihrer Statuten.

Mitgliedschaft.

§ 7.

Die Gesellschaft besteht aus:

- Ehrenmitgliedern,
- Korrespondierenden Mitgliedern,
- Ordentlichen Mitgliedern,
- Freien ausländischen Mitgliedern.

§ 8.

Ordentliche Mitglieder. Wer in die Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, wird auf sein Gesuch von einem Mitglied mündlich oder schriftlich beim Präsidenten oder Sekretär angemeldet. Die Anmeldung wird auf der Einladung zur nächsten Sitzung bekannt gegeben. Gehen bis dahin beim Vorstande keine Einsprachen ein, so wird der Bewerber in der nächsten Sitzung als Mitglied erklärt. Über Einsprachen entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Gründe. Gegen dessen Entscheid kann von seiten der Mitglieder an die Gesellschaft rekurriert werden.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnete Mitgliedskarte.

Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von 20 Fr.; sie erhalten die „Vierteljahrschrift“ und das „Neujahrsblatt“ unent-

geltlich. Durch einmalige Einzahlung von 400 Fr. kann die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erworben werden.

Die ausserhalb der Stadt Zürich wohnenden ordentlichen Mitglieder bezahlen auf Wunsch einen Jahresbeitrag von nur 7 Fr., in welchem Falle sie keinen Anspruch auf unentgeltlichen Bezug der „Vierteljahrsschrift“ haben, jedoch das „Neujahrsblatt“ unentgeltlich erhalten.

Beim Eintritt in die Gesellschaft ist die den kommenden Quartalen entsprechende Quote des Jahresbeitrages zu bezahlen. Wer die statuten-gemässen Beiträge nicht bezahlt, hört auf, Mitglied der Gesellschaft zu sein.

§ 9.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes in der Hauptversammlung der Gesellschaft durch offene Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit gewählt. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes bezügliche Vorschläge zu machen.

Korrespondierende Mitglieder werden auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder und auf den Antrag des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit in offener Abstimmung gewählt; die Wahl kann in jeder Sitzung vorgenommen werden.

Freie ausländische Mitglieder. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern, die zufolge Wegzuges aus der Schweiz ihren Abschied als ordentliche Mitglieder der Gesellschaft nehmen, die Eigenschaft eines „Freien ausländischen Mitgliedes“ auf die Dauer von zehn Jahren und erneuerbar anzubieten. Solche Mitglieder kann der Vorstand von sich aus jederzeit wieder als ordentliche Mitglieder aufnehmen. Die freien ausländischen Mitglieder haben weder Rechte noch Pflichten.

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft gehen den Ehren- und korrespondierenden Mitgliedern unentgeltlich zu. Die freien ausländischen Mitglieder erhalten keine Veröffentlichungen.

Wahlen.

§ 10.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in geheimer Abstimmung und mit absolutem Mehr gewählt. Der Präsident, der Vizepräsident und die Beisitzer werden auf zwei Jahre, der Quästor, der Sekretär, der Redaktor und der Vertreter in der Kommission der Zentralbibliothek und der Abgeordnete in den Senat der S. N. G., sowie dessen Stellvertreter (siehe § 15 der Statuten der N. G. Z.), der nicht dem Vorstand anzugehören braucht, auf sechs Jahre gewählt; nur der Präsident ist unmittelbar nach Ablauf seiner Amtsdauer für dasselbe Amt nicht wieder wählbar.

Der Delegierte an die Mitgliederversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (siehe § 15) wird von der Hauptversammlung in offener Abstimmung jedes Jahr gewählt.

Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung in offener Abstimmung auf zwei Jahre gewählt.

Vermögen der Gesellschaft.

§ 11.

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus:

- a) dem Stammkapital von 70,000 Fr., das nicht angegriffen werden darf,
- b) den verfügbaren Mitteln,
- c) dem beweglichen und unbeweglichen Besitz an Naturdenkmälern (erratische Blöcke), an Druckschriften usw.

Die Kapitalien sind in sichern Wertschriften zinstragend anzulegen und in offenem Depot bei der Zürcher Kantonalbank aufzubewahren.

§ 12.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung der Gesellschaft zu prüfen und hierüber dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Bibliothek.

§ 13.

Die Bibliothek ist der Zentralbibliothek durch Vertrag vom 31. Mai 1915 schenkungsweise abgetreten worden. Im Falle der Aufhebung der Stiftung „Zentralbibliothek“ fallen die sämtlichen, von der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich eingeworfenen Bestände samt Zuwachs unbelastet ins Eigentum der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich zurück. Laut Schenkungsvertrag ist den Mitgliedern der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich die Benützung der gesamten Zentralbibliothek möglichst zu erleichtern.

Das Archiv.

§ 14.

Das Archiv befindet sich im Gebäude der Zentralbibliothek, die der Gesellschaft gemäss Schenkungsvertrag ein Lokal zur Verfügung stellt. Das Archiv steht unter der Aufsicht des Vorstandes.

Schweizerische Naturforschende Gesellschaft.

§ 15.

Die Naturforschende Gesellschaft in Zürich ist eine Zweiggeseilschaft der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (S. N. G.), deren Statuten in den §§ 12—15 folgendes bedingen:

Die N. G. Z. wählt einen Abgeordneten und einen Stellvertreter in den Senat der S. N. G.; beide müssen Mitglieder der S. N. G. sein.

Sie kann einen Delegierten an die Mitgliederversammlung der S. N. G. entsenden.

Sie hat das Recht, Vorschläge für neu in die S. N. G. aufzunehmende Mitglieder dem Zentralvorstand einzusenden.

Dem Zentralvorstand der S. N. G. ist ein Jahresbericht der N. G. Z., sowie das Mitgliederverzeichnis einzusenden und jeweilen die Ergebnisse der Neuwahlen des Präsidenten der N. G. Z., des Abgeordneten in den Senat der S. N. G. und seines Stellvertreters anzuzeigen. Änderungen der Statuten sind dem Zentralvorstand der S. N. G. durch Übersenden von zwei Exemplaren zur Kenntnis zu bringen.

Die Mitgliedschaft der S. N. G. ist nicht in derjenigen der N. G. Z. enthalten, sondern wird besonders erworben.

Schlussbestimmungen.

§ 16.

Die Revision der Statuten kann nur durch die Hauptversammlung geschehen. Abänderungsanträge sind mindestens einen Monat vorher dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen.

Laut Vertrag mit der Stadt Zürich vom 8. April 1916 geht im Falle der Auflösung der Gesellschaft das Vermögen in das Eigentum der Zentralbibliothek über. Sollte diese dazumal nicht mehr bestehen; so tritt die Stadt an deren Stelle.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. Mai 1916.

Angenommen in der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 8. Dezember 1919 im grossen Hörsaal des Biologischen Institutes der Universität.

Der Präsident:

Dr. E. Rübel.

Der Sekretär:

Dr. A. Kienast.